



ZIMMERMANN



I S E R



WALLENSTEINER



PERNKOPF



TSCHERNKO

# Freifahrt für Lehrlinge

## Ausweitung auf Polizeischüler

Gem. Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 13. Juli 2015, GZ RV/5100538/2014, erfüllt die Grundausbildung für den Exekutivdienst-Polizeigrundausbildung die Kriterien eines anerkannten Lehrverhältnisses im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. B des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Diese Auszubildenden sind damit bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen berechtigt, die Vorteile der Lehrlingsfreifahrt samt privater Aufzahlungsmöglichkeiten zum Verbund-Netzticket für Zeiträume ab 01. September 2016 in Anspruch zu nehmen. Für Zeiträume ab 01. Jänner 2015 besteht auch ein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Die Teilnehmer/innen an der Polizeigrundausbildung haben sich zur Beantragung ihrer Lehrlingsfreifahrt unter Vorlage ihres Sondervertrages für die exekutivdienstliche Ausbildung direkt an den jeweiligen Verkehrsverbund bzw. dessen Ticketausgabestellen zu wenden und erhalten dort ein entsprechendes Lehrlings-Freigabeticket ausgestellt.

INFORMATION!

INFORMATION!

## **ZUR FREIFAHRT UND FAHRTENBEIHILFE für Lehrlinge**

Absolventen der exekutivdienstlichen Ausbildung (Polizeigrundausbildung) wird für Zeiträume ab **1. September 2016** die Möglichkeit zur Teilnahme an der Lehrlingsfreifahrt eröffnet.

Für Zeiträume ab 1. Jänner 2015 besteht auch ein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Ausbildungsstätte bzw. dem Zweitwohnsitz am Ort der Ausbildungsstätte mindestens 2 km lang
- Keine unentgeltliche Beförderung bzw. die Lehrlingsfreifahrt möglich

### **Wie erlangt man die Freifahrt?**

Teilnehmer/innen an der Polizeigrundausbildung haben sich zur Beantragung ihrer Lehrlingsfreifahrt unter Vorlage ihres Sondervertrages für die exekutivdienstliche Ausbildung direkt an den jeweiligen Verkehrsverbund bzw. dessen Ticketausgabestellen zu wenden und erhalten dort ein entsprechendes Lehrlings-Freifahrticket gegen Leistung des Selbstbehaltes von dzt. 19,60 Euro ausgestellt.

### **Wie erlangt man die Fahrtenbeihilfe?**

- Die Fahrtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt
- Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres, bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist
- Das Antragsformular Beih 94, das auch ausführliche Erläuterungen über die Fahrtenbeihilfe enthält, ist bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlich und steht auch in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen [https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?Typ=SM& CIFR M\\_STICHW\\_ALL=Beih+94&searchsubmit=Suche](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&CIFR M_STICHW_ALL=Beih+94&searchsubmit=Suche) zur Verfügung.

BMFJ, Abt. I/8

Reinhard ZIMMERMANN

Alfred ISER

Hermann WALLENSTEINER

Herbert PERNKOPF

Eduard TSCHERNKO